

NFTs: Zwischen Kunst, Recht und Blockchain

von Ramon Schmitt und Ferdinand Wegener



Open Peer Review

Dieser Beitrag wurde lektoriert von: Isabel Ecker, Larissa Pilch und Louis Goral-Wood



Ferdinand ist Jurastudent an der Universität zu Köln und Head of Content & Recruiting im Legal Tech Lab Cologne. Neben dem Studium beschäftigt er sich insbesondere mit Technologien wie Blockchain, KI und IoT sowie ihren rechtlichen und regulatorischen Implikationen.



Ramon studiert Jura an der Universität zu Köln mit dem Schwerpunkt Unternehmensrecht. Nach Praktika bei Kanzleien im Bereich des Wirtschaftsrechts verbindet er sein Interesse an Legal Tech nun mit gesellschafts- und handelsrechtlichen Themen. Er ist Director of Statutes & Bylaws im Legal Tech Lab Cologne.

A. Einleitung

Es ist dunkel. Von den schemenhaften Umrissen der Bäume im Hintergrund wandert der Blick unweigerlich hin zum einzigen Lichtpunkt. Dort, mitten auf der Lichtung, auf einem schwarzen Passepartout, hängt ein Bild. Es ist eine Schwarz-Weiß-Zeichnung, die eine Auktion abzubilden scheint. Neben dem Auktionator steht ein großer Bilderrahmen, in dem die Worte „*I can't believe you morons actually buy this sh*t*“ zu erkennen sind. Plötzlich Flammen, man wird aus dem Werk zurück auf die Lichtung gerissen. Neben dem künstlichen Licht erhellt nun ein natürliches Feuer das Kunstwerk. Schnell züngeln sich die Flammen entlang am dicken Zeichenpapier des Bildes, breiten sich unaufhaltsam aus, bis nur noch Aschereste das Passepartout schmücken. Kurze Zeit später wird das Werk in digitaler Form für ein Vielfaches des ursprünglichen Wertes verkauft. Was ist passiert?



Verbrennung des Werkes „Morons“ durch Krypto-Aktivisten

Was hier auf der Lichtung geschah, war kein Versehen; kein Unfall. Bei dem Bild handelte es sich um die sarkastische Zeichnung „*Morons*“ des mit Straßenkunst berühmt gewordenen Künstlers *Banksy*. *Banksy* kritisiert damit den Kunstmarkt am Beispiel einer Kunstauktion im weltbekannten Auktionshaus *Christie's*. Vor seiner Zerstörung hatte das Bild einen Wert von 95.000 Dollar.

Eine Gruppe von Krypto-Aktivisten verbrannte das Werk vor laufender Kamera und schuf zeitgleich an seiner Stelle einen sogenannten NFT (*Non-Fungible Token*), welcher die Zeichnung als Bilddatei beinhaltet. Es war die Verkörperung einer Transformation von der analogen in die digitale Welt, die normalerweise auch ganz ohne Feuer ablaufen kann. Dieser NFT fand anschließend mit einer Wertsteigerung von 400 % für 380.000 Dollar einen Käufer. Angesichts der ursprünglichen Botschaft des Künstlers erscheint diese enorme Wertsteigerung doppelt ironisch.

Dieses Spektakel lässt den Zuschauer zunächst ratlos zurück: „Was sind NFTs denn überhaupt?“, „Wo braucht man sie?“ und „Darf ich die so verkaufte Kunst jetzt nicht mehr im Internet posten?“. All diese Fragen sollen in diesem Beitrag beleuchtet werden.

B. Was sind NFTs?

I. Begriffsbestimmung

Non-Fungible (dt. *nicht austauschbar*) beschreibt bereits eine der wichtigsten Eigenschaften eines NFTs und eines der größten Unterscheidungsmerkmale zu Krypto-Token mit Währungsfunktion wie etwa Bitcoin oder Ether. Sowohl bei den aufgezählten Krypto-Token als auch bei den staatlichen Währungen wie Euro und Dollar ist es für einen Zahlungsempfänger prinzipiell egal, welchen genauen Euro oder exakt welchen Bitcoin er für eine Transaktion erhält, weil jede Einheit beliebig austauschbar ist. Anders verhält es sich mit NFTs: Hier handelt es sich bei jedem Token um ein Unikat mit individuellen Attributen. Ein NFT kann einem anderen NFT gleichen, aber keine zwei NFTs sind exakt gleich. Somit kommt es einem Käufer entscheidend darauf an, welchen spezifischen NFT er erwirbt.

Ein weiterer großer Unterschied zu Währungstoken ergibt sich daraus, dass NFTs nicht weiter unterteilbar sind. Während sich zum Beispiel ein Bitcoin in 100.000.000 Satoshi unterteilen lässt, haben NFTs keine Untereinheiten, sondern lassen sich nur als Ganzes übertragen.

Außerdem kann beispielsweise ein NFT, der digital eine Sammelkarte in einem Online-Spiel abbildet, spiegelbildlich zu einem Kartenspiel in der analogen Welt, nur in diesem und in keinem anderen Spiel verwendet werden. NFTs sind damit untereinander nicht kompatibel.

II. Technische Umsetzung

In technischer Hinsicht basieren NFTs auf Smart Contracts, die sich die Sicherheit bestehender Blockchains zu Nutze machen. Smart Contracts sind Programme mit einer Reihe festgelegter Voraussetzungen und Funktionen sowie einer Datenbank, die auf Informationen auf der Blockchain zugreift. Diese Programme befinden sich selbst auf der Blockchain. Nutzer interagieren mit diesen Smart Contracts, indem sie Transaktionen auf der Blockchain tätigen und diese Transaktionen mit bestimmten Nachrichten versehen. Diese Nachrichten, etwa ein spezifischer Absender oder ein Zeitstempel, erfüllen bestimmte Voraussetzungen des Smart Contracts und lösen so ein spezifisches Ereignis aus. Ein solches Ereignis kann zum Beispiel in der Erstellung eines NFTs liegen, ein Prozess, der als Minting (dt. *Prägung*) bezeichnet wird. Dieser Prozess läuft nur teilweise auf der Blockchain ab.

Ein Nutzer, der einen NFT minten will, begibt sich hierfür typischerweise auf eine Website, welche eine benutzerfreundliche Kommunikation mit einem Smart Contract ermöglicht. Dort verbindet er seinen Krypto-Wallet (dt. *Geldbeutel*) mit der Website und lädt die Bild-, Ton- oder Video-datei hoch, die zum Inhalt seines NFTs werden soll. Das Erstellen des NFTs wird dann dadurch ausgelöst, dass der Nutzer eine Transaktion auf der Blockchain tätigt und diese mit seinem Private Key signiert. Ähnlich wie die Unterschrift eines Künstlers auf seinem Werk lässt die Signatur Dritte wissen, wer der Ersteller des NFTs ist. Diese signierte Transaktion, die von dem mit der Website verbundenen Wallet stammt, erfüllt die Bedingungen des Smart Contracts, sodass dieser den gewünschten NFT mintet.

Diese Smart Contracts erfüllen dabei bestimmte technische Standards, die eine Kommunikation und zum Teil auch eine Interoperabilität von dezentralen Apps (*dApps*) untereinander ermöglichen. Solche *dApps* sind zum Beispiel Wallets, Exchanges oder eben jegliche Art von Smart Contracts. Alle NFTs, deren Smart Contracts diese Standards erfüllen, können dadurch nahtlos auf Exchanges (dt. *Börse*) gehandelt oder in Wallets verwahrt werden. Somit steht diesen

NFTs sofort ein umfassendes Ökosystem zur Verfügung. Technische Standards, die eine solche Implementierung ermöglichen, bestehen für eine Reihe von Blockchains, etwa für *Tron*, *Neo* und *Eos*. Am bekanntesten sind bisher aber NFTs, die die Ethereum-Blockchain nutzen. Für Ethereum haben sich bei NFTs zwei technische Standards herausgebildet, *ERC-721* und *ERC-1155* (*ERC = Ethereum request for comments*). Diese beiden Standards mussten für NFTs entwickelt werden, da der vorherrschende *ERC-20* Standard, der die Basis für die meisten ICOs (*Initial Coin Offerings*) und Defi-Tokens (*Decentralized Finance*) bildet, voraussetzte, dass die Tokens sowohl austauschbar als auch divisibel sind. Diese Standards geben den darauf aufbauenden Tokens ein gemeinsames Regelwerk, das es Programmierern erlaubt, eine Software zu entwickeln, die interoperabel das Handeln oder Verwahren dieser standardisierten Tokens erlaubt.

Aufgrund ihrer technischen Ausgestaltung auf der Blockchain sind NFTs weder zerstörbar, entziehbar noch duplizierbar oder veränderbar. Das ist sowohl eine ihrer grundlegenden Eigenschaften als auch ein zentraler Vorteil. Die Tokens sind über die Blockchain einem Inhaber zugeordnet und nur dieser kann über sie verfügen. Diese Individualisierbarkeit steht im Kontrast zu vielen anderen digitalen Produkten, bei denen man nicht etwa Inhaber wird, sondern vielmehr über den Erwerb einer Lizenz Nutzungsrechte erhält, so etwa bei Musik auf *iTunes* oder Videospiele im *Playstation Store*. Zudem ist der Nutzer darauf angewiesen, dass der Betreiber diese Plattformen auch in Zukunft bereitstellen wird. Hingegen wird bei einem NFT nur vorausgesetzt, dass die Blockchain als sein technisches Fundament weitergeführt wird. Allerdings ist der NFT-Nutzer hierfür nicht auf einen einzelnen Betreiber, sondern vielmehr auf ein dezentrales Netzwerk aus verschiedenen Unterstützern der Blockchain angewiesen. Zu diesen kann auch er selbst zählen.

Inhärent mit der Blockchain-basierten Umsetzung von NFTs ist die Verifizierbarkeit der ihnen angehängten Daten. So können diesen Tokens eine Vielzahl von detaillierten Informationen beigefügt werden: die Identität des Inhabers, sichere Links zu Bilddateien oder Metadaten rund um die Transaktionshistorie. Da die Transaktionsdaten transparent einsehbar sind, kann zu jeder Zeit überprüft werden, wer der aktuelle Inhaber ist. Außerdem kann anhand der Transaktionshistorie zurückverfolgt werden, wer der Ersteller des

NFTs ist. Indem ein Künstler die Transaktionsdaten zur Erstellung des NFTs veröffentlicht, kann jeder zweifelsfrei feststellen, ob tatsächlich der Urheber des zugrundeliegenden Kunstwerks den infrage stehenden Token erstellt hat oder es sich um eine „Fälschung“ handelt.

C. Gegenwärtige Anwendungsbeispiele

Auf Basis dieser technischen Eigenschaften ergeben sich vielseitige Anwendungsbereiche für NFTs. So ist es nicht verwunderlich, dass die Marktkapitalisierung für NFTs nach Schätzungen der *Süddeutschen Zeitung* im Jahr 2020 von 456.000 auf 12,9 Millionen Dollar anstieg. Diese Kapitalisierung wurde im Jahr 2021 schon allein durch den Verkauf des NFTs *“Everydays: The First 5000 Days”* zu einem Preis von 69,3 Millionen Dollar um ein Vielfaches überschritten.

Das wohl bekannteste Beispiel für die Nutzung von NFTs ist der Kunstmarkt. Dieser Bereich macht zurzeit ca. ein Viertel des NFT-Marktes aus. Die gehandelten Kunst-NFTs beinhalten meist einen Link, der wiederum auf eine Website führt, die dann das Kunstwerk in seinem nativen digitalen Medium, etwa als Bild- oder Audiodatei, bereitstellt. Hierin liegt eine der Schwächen eines so gestalteten NFTs: Obwohl der Link selbst als Teil der Informationen im Smart Contract durch die Blockchain abgesichert ist, gilt dies nicht für die Website, auf die dieser Link führt. Die Website kann von dem Betreiber offline genommen oder durch Hacker angegriffen werden, sodass die Datei nicht mehr über den Link abrufbar wäre. Dadurch, dass der NFT dann auf eine nicht vorhandene Webseite verweisen würde, wäre er weniger wert. Diese Vulnerabilität besteht allerdings auch bei nicht NFT-basierter digitaler Kunst. Außerdem kann diese Schwachstelle dadurch ausgeschaltet werden, dass die Datei auf einem dezentralisierten peer-to-peer Medienserver wie dem *InterPlanetary File System (IPFS)* gespeichert wird.

NFTs bieten Künstlern eine Reihe attraktiver Vorteile. Sie können ihre Werke direkt über den Smart Contract weltweit verkaufen und benötigen kein Auktionshaus als Mittelsmann. Weiterhin bietet ihnen die Ausgestaltung der NFTs auf einem Smart Contract die Möglichkeit, bestimmte Bedingungen einzubauen und Folgen bei ihrer Erfüllung zu definieren. Diese Folgen werden bei Bedingungseintritt automatisch und unumgänglich vom Smart Contract ausgeführt.

So kann ein Künstler bei der Erstellung des NFTs etwa festlegen, dass er bei jedem Wiederverkauf zehn Prozent des Kaufpreises erhält und er so auch langfristig von der Wertsteigerung und Beliebtheit seiner Kunst bei Sammlern profitiert.

Neben Kunstsammlern erfreuen sich NFTs auch in anderen Sammlerszenen großer Beliebtheit. NFTs, deren Hauptanreiz das Sammeln, Tauschen und Verkaufen ist, werden unter dem Begriff *Collectibles* (dt. *Sammlerstücke*) zusammengefasst.

In das Geschäft mit *Collectibles* ist unter anderem der Schauspieler William Shatner eingestiegen. Shatners Abbild ist jetzt nicht nur als Captain der *USS Enterprise* in der ersten *Star Trek* Serie, sondern auch in 90.000 digitalen Sammelkarten auf der WAX-Blockchain verewigt. Jede Karte wurde ursprünglich für einen Dollar verkauft und lässt Shatner nun mit jedem Weiterverkauf von seiner Popularität profitieren.

Offensichtliches Potenzial für NFTs ergibt sich im Bereich von Videospielen, da dort von Natur aus alles in digitaler Form ist. So bieten Blockchain-basierte Videospiele nun die Möglichkeit, NFTs zu erwerben, die – ähnlich wie ihre nicht blockchain-basierten Vorgänger *DLCs* (*DLCs = downloadable content*) – Spielgegenstände darstellen. Beispielhaft dafür steht das Videospiel *Decentraland*, eine Art dezentralisierte Version von *Minecraft*. In diesem können Spieler mit dem spieleigenen ERC-20 Token *MANA* digitale Güter, Dienste oder Land kaufen. Dieses virtuelle Land wird in NFTs - kreativ *LAND* genannt - abgebildet. Bisher gaben Nutzer für diese *LAND* Tokens 15 Millionen Dollar aus. Ein bestimmtes virtuelles Grundstück, das in Anlehnung an den Bitcoin-Entwickler „*The Secrets of Satoshi's Tea Garden*“ genannt wurde, ist für 80.000 Dollar verkauft worden; insbesondere wegen seiner guten Lage und seinem Anschluss an das virtuelle Straßennetz.

Doch auch außerhalb der „Nerd-Kultur“ hat man die Anwendungsmöglichkeiten von NFTs erkannt: Der Fußballclub *Paris Saint-Germain F.C.* wurde im Jahr 2020 offiziell der hundertste Verein, dessen Spieler nun tokenisiert als NFTs in dem Ethereum-basierten Fußball-Strategiespiel *Sorare* verfügbar sind. Ein NFT, welches *PSGs* Spieler *Kylian Mbappé* abbildet, wurde bereits für knapp 65.000 Dollar verkauft.

D. Rechtliche Herausforderungen: Was kann ein NFT-Inhaber verlangen?

Die technischen Gegebenheiten der Blockchain-Technologie führen jedoch auch zu einigen Problemen, die für einen NFT-Inhaber misslich sind: Der Veräußerer oder ein Dritter könnte auf der gleichen oder einer anderen Blockchain einen praktisch inhaltsgleichen NFT erstellen, der zum Beispiel auf dieselbe Bilddatei verweist. Außerdem bleibt Dritten die Nutzung der im Token gespeicherten Datei weiterhin technisch möglich. So könnte jemand eine Bilddatei aus einem NFT problemlos auf *Social Media* teilen. Die verwendete Datei kann etwa ein Kunstwerk, eine Sammelkarte oder eine beliebige andere Kreation sein.

An diesen Stellen stößt die Technik der Blockchain an ihre Grenzen, sodass womöglich das Recht diese Lücken schließen muss. Deshalb sind für einen NFT-Inhaber vor allem Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche interessant. Dabei ist allgemein zu beachten, dass – aufgrund der fehlenden technischen Möglichkeit der Löschung eines erstellten NFTs auf der Blockchain – Beseitigungsansprüche gemäß §§ 249 i.V.m. 251 I BGB nur auf eine Geldentschädigung gerichtet sein können.

Sollte der Veräußerer nochmals einen NFT minten, der das gleiche Werk beinhaltet, könnte ein vertraglicher Beseitigungsanspruch nach §§ 280 I, 241 II BGB aufgrund der Verletzung einer Leistungstreuepflicht in Betracht kommen. Solch eine nachvertragliche Treuepflicht besteht immer dann, wenn eine Handlung des Schuldners den durch den vertraglichen Leistungsaustausch bezweckten Erfolg gefährdet. So hat beispielsweise der Verkäufer es zu unterlassen, eine an den Käufer bereits übereignete Sache nochmals zu verkaufen. Bei der Veräußerung des NFTs ist gerade die „digitale Originalität“ ein entscheidender Bestandteil des vertraglichen Erfolges. Der Nachweis, dass es sich um das digitale Original handelt, wird jedenfalls mit der Prägung deckungsgleicher NFTs durch den Veräußerer erschwert und kann unter Umständen den Wert des erworbenen NFTs negativ beeinflussen. Demzufolge wäre die Prägung weiterer NFTs, die das gleiche Werk abbilden, eine Pflichtverletzung nach §§ 280 I, 241 II BGB. Vertragliche Ansprüche sind also denkbar.

Entscheidend für die gesetzlichen Abwehrensprüche ist zunächst die Rechtsnatur: Mangels Abgrenzbarkeit von NFTs als bloße Dateineinheiten sind sie keine körperlichen Gegenstände und somit auch nicht als Sachen nach § 90 BGB zu qualifizieren. Dementsprechend sind Ansprüche aus §§ 985 ff., 1007 BGB nicht anwendbar. Sollten NFTs, sofern sie mit einem physischen Werk verbunden sind, als ein asset-backed Token angesehen werden, könnten sie ein Recht nach § 413 BGB sein, woraus jedoch keine absoluten Abwehrensprüche resultieren.

Weiterhin könnten sich ein Beseitigungsanspruch aus § 823 I BGB und ein Unterlassungsanspruch aus §§ 1004, 862, 12 BGB analog ergeben. Beide Ansprüche setzen voraus, dass ein erworbener NFT ein sonstiges Recht darstellt. Ein sonstiges Recht liegt vor, wenn ein Recht sich einem Rechtssubjekt zuordnen lässt und es eine Ausschlussfunktion umfasst; es insgesamt insofern eigentumsähnlich ist. Traditionell wird bei bloßen Datensätzen ersteres mit dem Hinweis verneint, dass Daten aufgrund ihrer identischen Reproduzierbarkeit nicht einer Person zugerechnet werden könnten. Dieses Argument kann jedoch gerade im Hinblick auf NFTs nicht überzeugen: Durch die Einzigartigkeit eines NFTs und der Zuordnung zu einer spezifischen Person auf der Blockchain, ist dieser NFT nicht in identischer Weise wie andere Daten duplizierbar. Einem NFT fehlt es gerade bestimmungsgemäß an der Austauschbarkeit (*non-fungible*). Die nötige Ausschlussfunktion ergibt sich durch den Private Key, denn ohne diesen kann keine Transaktion des NFTs auf der Blockchain getätigt werden. In der Gesamtschau lassen sich NFTs somit als sonstige Rechte qualifizieren.

Problematisch erscheint allerdings, ob die Prägung eines NFTs mit dem gleichen Kunstwerk oder die anderweitige Verwendung des Kunstwerks als solches dann eine Verletzung des sonstigen Rechts darstellt. Das eigentumsähnliche Recht, das im NFT verkörpert ist, bezieht sich auch nur auf diesen spezifischen Datensatz und nicht auf Kopien der Daten. Auch ein Vervielfältigungsrecht ist hiervon nicht erfasst, weil dies dem Urheber nach § 15 I Nr. 1 UrhG gebührt. Aufgrund der fehlenden Einwirkung auf den NFT selbst, liegt in diesen Handlungen somit keine Verletzung des sonstigen Rechts. Die Ansprüche bestehen mangels Rechtsgutsverletzung bzw. -beeinträchtigung nicht.

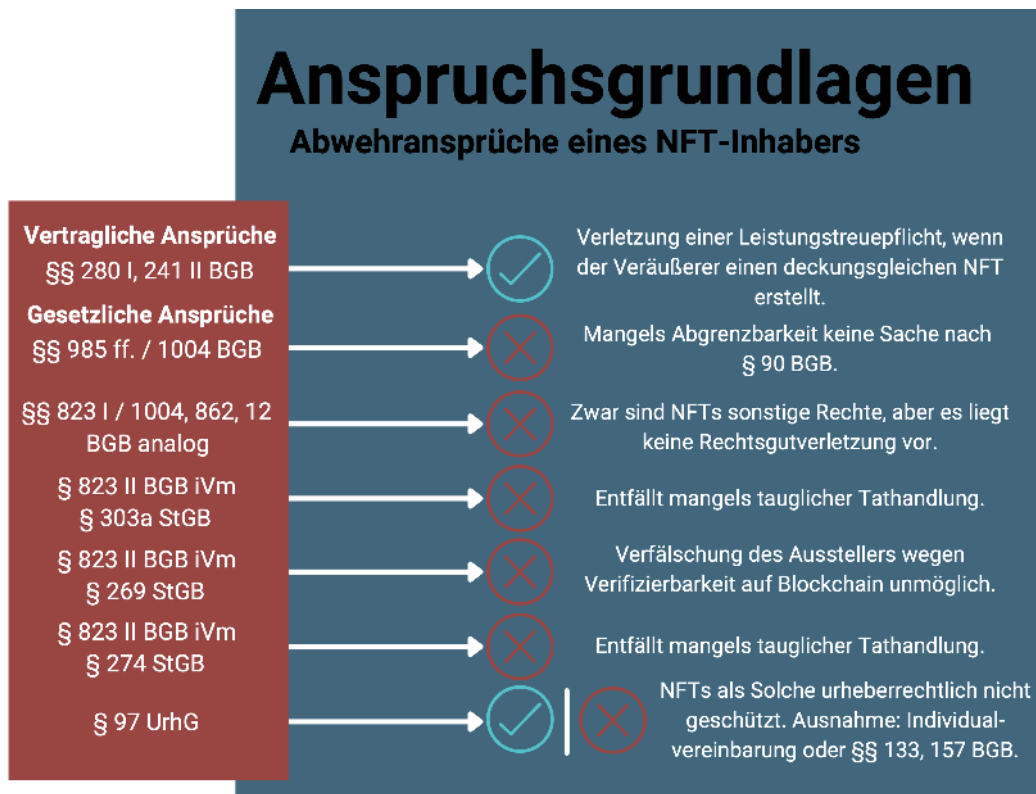
Auch Beseitigungsansprüche aus §§ 823 II i.V.m. 303a, 274 Nr. 2 StGB scheitern wegen einer fehlenden Tathandlung, da durch das Erstellen eines neuen NFTs nicht auf den erworbenen NFT eingewirkt wird. Ein Anspruch aus §§ 823 II i.V.m. 269 I StGB entfällt, weil ein vervielfältigtes Kunstwerk alleine noch keine beweis erhebliche Datei darstellt. Die Prägung eines weiteren inhaltsgleichen NFTs würde auch nicht einen anderen als den tatsächlichen Aussteller erkennen lassen, da über die Transaktionshistorie auf der Blockchain dieser zweifelsfrei festgestellt werden kann. Somit würde keine wahrgenommene unechte Urkunde nach § 269 I StGB vorliegen.

Letztlich könnte sich auch ein Anspruch auf Unterlassen aus § 97 I 1 UrhG ergeben, der vor allem bei der Verwendung des zugrunde liegenden Werkes durch Dritte relevant wird. Dieser bedarf eines Urheberrechts bzw. eines sonst geschützten Rechtes. Urheberrechtlich ist hier zu differenzieren: einerseits der NFT als Datensatz und andererseits die verknüpfte – meist digitale – Kreation. Dabei könnte der NFT selbst schon urheberrechtlich geschützt sein. Dies erfordert nach § 2 II UrhG, dass das erzeugte Werk auf einer menschlich-gestalterischen Tätigkeit beruht. Zwar verknüpft der NFT-Hersteller dieses mit seiner Schöpfung, aber der Erstellungsprozess

des NFTs selbst wird nur durch einen Smart Contract bewerkstelligt. Damit ist ein NFT trotz Verbindung mit einem menschlich geschaffenen Werk kein Ergebnis einer eigenständigen gestalterischen Tätigkeit. Vielmehr wird nur ein Algorithmus bei der Erstellung tätig. NFTs selbst sind somit nicht urheberrechtlich geschützt.

NFTs könnten zudem als Teil der Blockchain urheberrechtlichen Schutz genießen. Jedoch werden die Elemente der Blockchain nicht durch einen menschlichen Prozess angeordnet, sodass die Blockchain kein Datenbankwerk nach § 4 II 1 UrhG ist. Zudem wäre auch die Einordnung der Blockchain als Datenbank im Sinne des § 87a I 1 UrhG nicht zielführend, weil sich dann das Urheberrecht nach § 87b I 1 UrhG nur auf wesentliche Bestandteile dieser erstrecken würde. Ein einzelner NFT erfüllt diese Voraussetzung definitiv nicht.

Sollte der Veräußerer des NFTs auch Urheber des verknüpften Werkes sein, besteht die Möglichkeit, dass der Erwerber eine Lizenz für das ausschließliche Nutzungsrecht nach § 31 I UrhG erwirbt. Dies würde ein „sonst geschütztes Recht“ nach § 97 I 1 UrhG darstellen. Hat die Plattform, über die der NFT erworben wurde, keine eigenständigen Regelungen, müsste sich eine solche Lizenzvereinbarung nach §§ 133, 157 BGB konkludent ergeben. Dies hängt vom Einzelfall ab.



Überblick über die Ansprüche eines NFT-Inhabers

Folglich ist es hier empfehlenswert, dass die vermittelnden Plattformen oder die Vertragsparteien eine eigenständige Lizenzvereinbarung schließen, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Diese Vereinbarung kann sich dann – je nach dem Umfang der übertragenen Nutzungsrechte – auf den Kaufpreis des NFTs auswirken.

So hat beispielsweise *Foundation.app* – ein digitales Auktionshaus für Kunst-NFTs, vergleichbar mit *eBay* – in ihren AGB geregelt, dass der Verkäufer alle Urheberrechte behält und der Käufer nur ein einfaches Nutzungsrecht zur Darstellung der Kunst im Internet erhält. Einen Anspruch aus § 97 I UrhG gegen die Verwendung der Kunst durch Dritte hätte der Erwerber – mangels der Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts – beim NFT-Kauf über diese Plattform somit nicht. Außerdem wird in den AGB die ungeschriebene Leistungstreuepflicht nach § 241 II BGB, aufgrund welcher der Veräußerer keine inhaltsgleichen NFTs prägen darf, kodifiziert und konkretisiert.

E. Fazit und Ausblick

Obwohl die rechtlichen Abwehransprüche eines NFT-Inhabers ohne Individualvereinbarungen unsicher sind, so ist doch die anderweitige Verwendung der Kunst oder die Prägung "inhaltsgleicher" NFTs wirtschaftlich weitestgehend unerheblich: Wertbildend ist, dass es sich gerade um einen NFT von dem Urheber des verknüpften Werkes handelt. Da ähnlichen NFTs diese digitale Originalität fehlt, werden sie auch wesentlich weniger wert sein. Indessen findet sich gerade in diesem Umstand eine Parallele zum analogen Kunsthandel und der Grund für die hohen Kaufpreise der Tokens: Die originale Mona Lisa von Leonardo da Vinci wird immer um ein millionenfaches wertvoller sein als eine Kopie; gleichgültig wie identisch sie ist. Somit ist die Authentizität sowohl im analogen als auch im digitalen Kunsthandel für die Preisfindung oftmals wichtiger als die Ästhetik. Deshalb werden in nächster Zeit Suchmaschinen, die eine Blockchain effizient nach dem "originalen" NFT durchsuchen und Kopien aussortieren können, essenziell für einen werthaltigen Verkauf werden.

Auch in der Zukunft könnten NFTs den Rechtsverkehr beschleunigen und vereinfachen. Neben den aufgezeigten Anwendungsbeispielen könnte etwa die Verwendung eines digitalen Grundbuchs auf einer Blockchain durch NFTs umgesetzt werden. Dabei würde jeder NFT ein analoges Grundstück abbilden. Die Anwendungsmöglichkeiten für NFTs erscheinen folglich endlos.

Aufgrund der Unsicherheiten des bestehenden Rechts, empfiehlt sich aber eine privatautonome Absicherung über Individualvereinbarungen und AGB.

Weiterführende Hinweise:

Zu den Einzelheiten der Verbrennung : Criddle, Banksy art burned, destroyed and sold as token in "money-making stunt", <https://www.bbc.com/news/technology-56335948> (Stand: 21.06.2021).

Eigenschaften und technische Grundlagen von NFTs: Leech, What Are NFTs and How Do They Work?, <https://www.coindesk.com/what-are-nfts> (Stand: 21.06.2021).

Zu ERC-20 und Ethereum: Castor, Ethereum "Tokens" Are All the Rage. But What Are They Anyway?, <https://www.coindesk.com/ethereums-erc-20-tokens-rage-anyway> (Stand: 21.06.2021).

Anwendungsbeispiele: Kramer/Phillips, Non-Fungible Tokens (NFT):Beginner's Guide, <https://decrypt.co/resources/non-fungible-tokens-nfts-explained-guide-learn-blockchain> (Stand: 21.06.2021).

Ausführungen zur Rechtsnatur von Krypto-Tokens: Wegener, CTRL 1/2021, 44 (45 ff.), https://legaltech-cologne.de/wp-content/uploads/2021/02/LTLC_CTRL_01-21.pdf (Stand: 21.06.2021).

Weitere rechtliche Ausführungen zu NFTs: Kaulartz/Schmid, Rechtliche Herausforderungen sog. Non-Fungible Token, <https://www.cmshs-bloggt.de/tmc/rechtliche-herausforderungen-sog-non-fungible-token-nfts/> (Stand: 21.06.2021).

Blockchain-Grundbuch: Becker, Das Blockchain-Grundbuch, <https://turbinekreuzberg.com/de/themen/blockchain-grundbuch> (Stand: 21.06.2021).

CTRL

Cologne Technology **R**&Law
review

+
Hier geht es zur
ganzen Ausgabe.

Dort findest du auf über
100 Seiten in 15 Aufsätzen
alles von NFTs über Legal
Tech im Strafprozess bis
hin zum Stand des
E-Examens in NRW.

